

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2183**

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

Justizariat

Rothenbaumchaussee 132

20149 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Herrn Thomas Rother

Der Vorsitzende

Postfach 7121

24171 Kiel

CW/sf            2246            3745            c.witt            31. März 2011

**- Per Mail vorab -**

**Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Sehr geehrter Herr Rother,

im Namen der ARD bedanke ich mich für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels der Fraktionen von CDU und FDP in der Fassung des Änderungsantrages.

Für die in der ARD für die Fernsehlotterie zuständige Rundfunkanstalt Norddeutscher Rundfunk nehme ich dieses Angebot mit den folgenden Ausführungen gerne an.

Grundsätzlich unterstützt die ARD mit der Fernsehlotterie die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 1 genannten Ziele wie Bekämpfung der Suchtgefahren, Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität, Gewährleistung eines wirksamen Jugend- und Spielerschutzes sowie die Sicherstellung, dass ein erheblicher Teil, der Einnahmen des öffentlichen Glücksspiels gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugutekommt, uneingeschränkt.

Zu den einzelnen Neuerungen nehme ich nur Stellung, soweit sie im Verhältnis zum aktuellen Glücksspielstaatsvertrag eine Veränderung für die ARD Fernsehlotterie darstellen.

**§ 3 Begriffsbestimmung**

**Abs. 2**

Nach § 3 Abs. 2 sind Online-Glücksspiele, Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.

Für die Fernsehlotterie als Lotterie ohne eigenes Vertriebsnetz insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen ist die Nutzung des Internets als Vertriebsweg von entscheidender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit.

Die Fernsehlotterie möchte das Internet als Vertriebsplattform vergleichbar dem Versandhandel nutzen. Ein Online-Glücksspiel, wie es in § 3 Abs. 2 Satz 2 definiert ist, ist nicht beabsichtigt. Um diese beabsichtigte Internetnutzung durch die Fernsehlotterie nicht mit einem Online-Glücksspiel zu verwechseln, wären wir für eine unterscheidbare Formulierung sehr dankbar.

Die Möglichkeit das Internet ab 2012 für die Vertriebszwecke der ARD Fernsehlotterie zu nutzen, wird ausdrücklich begrüßt.

#### **§ 4 Veranstaltungsgenehmigung**

##### **Abs. 3**

Die Verlängerung der in Abs. 3 geregelten Genehmigungszeiten entspricht der Erwartung der Fernsehlotterie.

#### **§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien**

##### **Abs. 2 Nr. 3**

Die Hochsetzung des Höchstgewinnbetrages auf 5 Mio. Euro ist begrüßenswert. Sie lässt die Fernsehlotterie gegenüber den Mitbewerbern attraktiv und konkurrenzfähig bleiben und dient als Anreiz zu einer vermehrten Teilnahme an den Fernsehlotterien und damit mittelbar zur Unterstützung gemeinnütziger Ziele, da die Einnahmen nahezu hälftig für karitative Zwecke eingesetzt werden.

#### **§ 26 Werbung**

Erfreulich ist die Befreiung der bisherigen Werbebeschränkungen, die zu unverhältnismäßigen Restriktionen im Bereich der Werbung für nichtgefährdende Soziallotterien geführt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Hahn